

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutschen Welthungerhilfe e.V.



Einleitung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen – im Folgenden „**Bedingungen**“ genannt – der Deutschen Welthungerhilfe e. V., Friedrich-Ebert-Straße 1, 53173 Bonn/Bundesrepublik Deutschland – im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt – regeln alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen, die Lieferungen und Leistungen mit Liefer- bzw. Leistungsort in der Bundesrepublik Deutschland an den Auftraggeber in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit erbringen (im Folgenden „**Lieferant**“ genannt).

1. Allgemeines

(1) Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten werden durch das Auftragschreiben des Auftraggebers einschließlich eventueller Anlagen sowie durch diese Bedingungen abschließend geregelt.

(2) Diesen Bedingungen entgegenstehende oder von ihnen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn der Auftraggeber ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten Lieferungen von Waren des Lieferanten oder dessen Leistungen annehmen oder diese bezahlen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.

(3) Weisungen, die der Auftraggeber dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrags erteilt, hat der Lieferant zu beachten, es sei denn, dass dies dem Lieferanten nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ist die Ausführung der Weisung mit Mehrkosten verbunden, die vom Auftraggeber zu tragen wären, hat der Lieferant den Auftraggeber vor Ausführung der Weisung auf die Mehrkosten und deren voraussichtliche Höhe schriftlich hinzuweisen und die Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten.

2. Ausschreibung, Angebote

(1) Der Auftraggeber nimmt in der Regel einen Preisvergleich (Ausschreibung) zur Absicherung der Wirtschaftlichkeit durch Wettbewerb und zwecks Auftragsvergabe an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber vor.

(2) Angebote des Lieferanten sind dem Auftraggeber in schriftlicher Form vorzulegen. Vorgelegte Angebote des Lieferanten müssen aufgrund der Ausschreibung eine Angebotsgültigkeit von mindestens 4 Wochen aufweisen. Auf kürzere Angebotsgültigkeiten hat der Lieferant der Auftraggeber hinzuweisen. Auslagen für die Erstellung von Angeboten erstattet der Auftraggeber nur dann, wenn dies vor der Angebotserstellung ausdrücklich vereinbart wurde. Die Abgabe eines Angebots begründet keinen Anspruch auf Auftragserteilung. Jede Auftragserteilung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

(3) Ein wichtiger Grundwert für das Handeln des Auftraggebers ist der verantwortungsvolle Umgang mit Umwelt und Ressourcen, um die Entwicklungschancen zukünftiger Generationen zu sichern. Bei der Auswertung von Angeboten des Lieferanten können daher zusätzlich zu den traditionellen Kriterien Preis, Art und Qualität auch Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden.

3. Korrespondenz, Versand, Verpackung

(1) Versandanzeigen, Lieferscheine, Rechnungen und sämtliche sonstige Korrespondenz des Lieferanten müssen die Artikelbezeichnung und die zugehörige Referenznummer des Auftraggebers enthalten.

(2) Der Auftraggeber übernimmt nur die von ihm bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- und Unterlieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand von Waren auf Gefahr des Lieferanten (DDP Incoterms 2010). Die Risiken des Transportes verbleiben bis zur Ablieferung der Ware an der vom Auftraggeber vorgegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten. Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware bzw. mit Abnahme der Leistung auf den Auftraggeber über.

(4) Die Waren sind vom Lieferanten angemessen so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die Art der Verpackung ist den spezifischen Anforderungen der Ware unter Berücksichtigung der Versandart anzupassen. Der Lieferant verpflichtet sich, Verpackungsmaterial sparsam, d. h. nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Verwendung umweltfreundlicher Verpackungsmaterialien wird begrüßt.

(5) Die Markierungsvorgaben des Auftraggebers sind unbedingt einzuhalten. Sofern nicht anders vorgegeben, sind Markierungen nur auf einer Packstückseite erforderlich. Die Schriftgröße der Markierung sollte mindestens 2cm betragen. Die Markierung muss auch nach mehrmaligem Handling noch lesbar sein.

4. Liefer- und Leistungszeit

(1) Die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber bzw. der vom Auftraggeber vorgegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bzw. die Bereitstellung einer abnahmefähigen Leistung am Erfüllungsort.

(2) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Qualität nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung sowie geeigneter Abhilfemaßnahmen schriftlich mitzuteilen.

(3) Kommt der Lieferant in Lieferverzug, stehen dem Auftraggeber – unbeschadet der Regelung in nachfolgendem Absatz (4) - die gesetzlichen Rechte zu. Der Auftraggeber kann nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Leistung bzw. Nacherfüllung nach seiner Wahl Schadenersatz statt der Leistung verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz beschaffen oder vom Vertrag zurücktreten.

(4) Kommt der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschadenersatz in Höhe von 0,2 % der für die verspätete Lieferung und/oder Leistung vereinbarten Netto-Vergütung pro Werktag (Montag bis Samstag) des Verzuges, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung für die verspätete Lieferung ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen. Der Lieferant hat jedoch die Möglichkeit, dem Auftraggeber nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Die vorgenannte Schadenspauschale wird jedoch auf einen etwaigen weitergehenden Schadensersatzanspruch des Auftraggebers vollständig angerechnet.

5. Zahlung, Eigentumsübergang, Druckdateien

(1) Zahlungen an den Lieferanten erfolgen - vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung - bargeldlos durch Banküberweisung auf ein vom Lieferanten zu benennendes Konto, und zwar innerhalb von 10 Kalendertagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen rein brutto, jeweils ausgehend vom Datum des Zugangs einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber. Andere Zahlungskonditionen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber möglich.

(2) Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung bzw. Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

(3) Mit der Zahlung durch den Auftraggeber geht das Eigentum an der Lieferung bzw. Leistung auf den Auftraggeber über. Verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.

(4) Bei Aufträgen über Druckdateien erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung ausschließlich und unwiderruflich sowie räumlich und zeitlich uneingeschränkt das Eigentum sowie alle sonstigen urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Druckdateien. Der Lieferant ist verpflichtet, die endgültigen Druckdateien dem Auftraggeber sowohl in einer offenen InDesign-Datei als auch in üblicher druckfähiger PDF/X3-Form zur Verfügung zu stellen.

6. Gewährleistung

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant steht weiterhin dafür ein, dass sämtliche seiner Lieferungen und Leistungen frei von Fehlern sind, den ihm bekannten Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Lieferant hat die Qualität der Lieferungen und Leistungen ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Auf erkennbare Fehler von Vorgaben und absehbare Komplikationen hat der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Zum Lieferumfang gehören ohne besondere Berechnungen die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen sowie sonstige für die Lieferungen und Leistungen oder dessen Verwendung erforderliche Unterlagen und Bescheinigungen und Bedienungsanleitungen - nach Wahl des Auftraggebers in deutscher oder englischer Sprache - sowie die gesetzlich erforderliche Kennzeichnung der Lieferungen und Leistungen und/oder deren Verpackung.

(3) Jede Lieferung wird vom Auftraggeber innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitätsmängel oder Quantitätsabweichungen in einem dem Auftraggeber zumutbaren und technisch möglichen Umfang geprüft. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung beim Auftraggeber. Verdeckte Mängel rügt der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach ihrer Entdeckung.

(4) Der Auftraggeber behält sich zudem das Recht vor, Lieferungen am Sitz des Lieferanten vor Versendung und während der Verladung durch seine Mitarbeiter oder von ihm bestellte Sachverständige auf Qualität und Menge prüfen zu lassen. Der Lieferant hat den Mitarbeitern bzw. Sachverständigen des Auftraggebers hierfür nach vorheriger Ankündigung während der Arbeitszeiten in angemessenem Umfang Zugang zur Ware am Sitz des Lieferanten vor Versendung bzw. während der Verladung zu gewähren. Der Auftraggeber behält sich vor, Ware, die nicht der vereinbarten Qualität und Menge entspricht, zurückzuweisen. Nach einer berechtigten Zurückweisung hat der Lieferant die Kosten etwaiger weiterer Prüfungen durch Mitarbeiter bzw. Sachverständige des Auftraggebers zu tragen. Die Prüfung lässt die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers unberührt.

(5) Für Mängel haftet der Lieferant dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber dies nach Abstimmung mit dem Lieferanten auch ohne Fristsetzung bzw. vor Ablauf der gesetzten Frist tun.

(6) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch den Auftraggeber.

7. Ausführverfahren

(1) Exporte / Ausfuhren übernimmt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist, in eigener Regie und mit eigenen Spediteuren. Zur Vermeidung zusätzlicher Transportkosten sind Teillieferungen nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber zulässig.

(2) Sofern der Lieferant vor oder bei Vertragsschluss über einen beabsichtigten Export der Ware informiert worden ist, ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen außenwirtschafts- und zollrechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie der bzw. den Sendungen diejenigen Warenbegleitpapiere beizufügen, die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Zusätzlich sind dem Auftraggeber vom Lieferanten die entsprechenden Warentarifnummern mitzuteilen. Für die Zollabfertigung im Empfängerland hat der Lieferant eine sogenannte Proforma-Rechnung nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

8. Haftung

Der Lieferant haftet dem Auftraggeber für Schadenersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Unternehmerische Soziale Verantwortung (Compliance), Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung,

(1) Der Auftraggeber hat den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. Der Lieferant versichert im Rahmen seiner unternehmerischen sozialen Verantwortung, dass bei Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen einschließlich etwaiger Vorprodukte und Vorleistungen, die Menschenrechte gewahrt werden, alle geltenden Arbeitsschutznormen eingehalten werden und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Die Einhaltung der Kriterien der „Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“ muss gewährleistet werden.

(2) Der Lieferant versichert, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen.

(3) Der Auftraggeber ist sich seiner Verantwortung für die Umwelt und der Wichtigkeit von nachhaltig produzierten Produkten bewusst. Die Nachhaltigkeit angebotener Produkte ist vom Lieferant anzugeben und wird im Rahmen des Vergabeentscheids angemessen berücksichtigt.

(4) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird. Der Lieferant wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß dieser Ziffer 9 prüfen.

(5) Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Lieferant den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

(6) Darüber hinaus haftet der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 9 entsteht.

(7) Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

10. Unterauftragnehmer

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung jedoch nur aus sachlichen Gründen, z.B. wenn der Unterauftragnehmer nicht die erforderliche Sachkunde oder Qualifikation besitzt, verweigern. In jedem Fall bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich und haftet für seine Unterauftragnehmer in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden (§ 278 GB).

11. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien den Auftraggeber für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren dem Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht vom Auftraggeber schuldhaft herbeigeführt worden sind.

(2) Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung beim Auftraggeber – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und der berechtigten Interessen des Lieferanten (§ 315 BGB) – nicht mehr verwertbar ist.

12. Schutzrechte

(1) Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Lieferungen und Leistungen Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

(2) Der Lieferant stellt den Auftraggeber und dessen Abnehmer von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betroffenen Lieferungen und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

13. Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für Lieferungen die vom Auftraggeber vorgegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, für sonstige Leistungen und alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten der Sitz des Auftraggebers.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche vom Auftraggeber übermittelten Informationen geheim zu halten und sie nur zur Erfüllung des jeweiligen Auftrags zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder an deren Geheimhaltung der Auftraggeber aus anderen Gründen kein berechtigtes Interesse hat und sofern der Lieferant aus gesetzlichen oder behördlichen Gründen zur Offenlegung verpflichtet ist.

(2) Sofern die Erfüllung des jeweiligen Auftrags die Übermittlung geheimhaltungsbedürftiger Informationen an Dritte wie z.B. Unterauftragnehmer erfordert, ist eine solche Übermittlung nur zulässig, wenn der jeweilige Dritte die dem Lieferanten nach diesen Bedingungen obliegenden Geheimhaltungspflichten durch Vereinbarung mit dem Lieferanten auch für sich selbst als verbindlich anerkannt hat.

(3) Die Parteien sind für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise sowie ausschließlich für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten.

15. Terrorismus und Geldwäsche

Der Auftraggeber distanziert sich ausdrücklich von allen Formen des Terrorismus und der Geldwäsche. Und wird keinesfalls wissentlich terroristische Aktivitäten unterstützen, oder solche, die den Terrorismus direkt oder indirekt finanzieren. Der Auftraggeber handelt daher in Übereinstimmung mit den zahlreichen Beschlüssen des UN-Sicherheitsrates (einschließlich S/RES/1269 aus 1999 und S/RES/1368 aus 2001 und S/RES 1373 aus 2001) und der Europäischen Union, und wird alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass weder eigene Mittel noch Zuwendungen anderer Geldgeber solchen Personen, Firmen oder Einrichtungen zu Gute kommen, die mit Terrorismus oder Geldwäsche in Verbindung gebracht werden müssen. Der Auftraggeber wird daher Lieferanten regelmäßig mit den Sanktionslisten abgleichen. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären sich Lieferanten damit einverstanden.

16. Schriftform/Änderungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

(2) Soweit eine beabsichtigte Änderung oder Ergänzung eines Vertrages mit Mehrkosten verbunden ist, hat der Lieferant den Auftraggeber vor Vereinbarung der Änderung oder Ergänzung auf die Mehrkosten und deren voraussichtliche Höhe hinzuweisen; andernfalls ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, solche Mehrkosten zu tragen. Eine einvernehmliche Regelung über solche Mehrkosten ist in die Änderung bzw. Ergänzung aufzunehmen.

17. Werbeverbot, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.

(2) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten ist - vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlichen Gerichtsstands – Bonn/Bundesrepublik Deutschland. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, seine Rechte vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

Bonn, im August 2018